

Kleinunternehmerregelung im E-Commerce: Wann der Wechsel zur Regelbesteuerung sinnvoll ist

Konkrete Szenarien und Schwellenwerte für Amazon-Seller und Dropshipper - mit Rechenbeispielen aus der Praxis

Markus Steinberg · 24.08.2026

Ich bin 2017 mit der Kleinunternehmerregelung gestartet - 19 Prozent Umsatzsteuer sparen, keine Steuererklärung, kein Finanzamt. Das klang wie ein Traum. Nach neun Monaten und 28.000 Euro Umsatz merkte ich schnell, dass dieser Traum teuer wurde. Die Vorsteuer auf meine Lagerkosten, Verpackung und Amazon-Services konnte ich nicht zurückholen. Hätte ich damals gewusst, dass dieser Verzicht mich über 3.500 Euro kostete, wäre die Entscheidung anders ausgefallen.

Die Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG ist für Online-Händler ein Drahtseilakt. Sie reduziert Verwaltungsaufwand, aber nur, solange die Umsätze klein bleiben. Sobald ein Seller oder Dropshipper wächst, wird der fehlende Vorsteuerabzug zum Kostenfaktor. Diese Analyse zeigt konkrete Schwellenwerte und Szenarien, ab wann der Wechsel zur Regelbesteuerung finanziell sinnvoll wird.

Die Kleinunternehmerregelung: Was ist erlaubt, was nicht?

Die Kleinunternehmerregelung nach §19 Abs. 1 UStG erlaubt es Unternehmen mit Umsätzen bis 22.000 Euro im Gründungsjahr und bis 50.000 Euro in Folgejahren, auf die Umsatzsteuererhebung zu verzichten. Das bedeutet konkret:

- Keine Umsatzsteuer auf Rechnungen an Endkunden (B2C) - die Preise bleiben brutto ohne Mehrwertsteuer
- Keine Umsatzsteuererklärung oder Voranmeldung erforderlich
- Keine Vorsteuerabzüge möglich - Einkäufe werden mit Steuern bezahlt und können nicht zurückgeholt werden
- Verkäufe an Unternehmen (B2B) müssen mit Steuernummer ausgewiesen werden, auch wenn man Kleinunternehmer ist

Für Amazon-Seller und Dropshipper bedeutet das: Die 22.000-Euro-Grenze wird schneller erreicht als gedacht. Ein Seller mit durchschnittlichem Warenwert von 25 Euro und 40 Prozent Gewinnmarge braucht nur 880 verkaufte Einheiten, um die Grenze zu knacken. Bei einem erfolgreichen Produkt passiert das in vier bis sechs Wochen.

Kosten der Kleinunternehmerregelung: Wo die Vorsteuer wirklich schmerzt

Die Kleinunternehmerregelung kostet Geld, weil Vorsteuerabzüge wegfallen. Das klingt abstrakt - konkret sieht es so aus:

Szenario 1: Amazon-Seller mit Eigenmarke

Ein Seller kauft Lagerware für 12.000 Euro (brutto mit 19 Prozent Steuern = 10.084 Euro netto + 1.916 Euro Steuer). Bei Regelbesteuerung würde er diese 1.916 Euro zurückholen. Als Kleinunternehmer nicht. Zusätzlich kommen Amazon FBA-Gebühren

(durchschnittlich 8 Prozent des Umsatzes), Verpackung (2-4 Euro pro Einheit), Werbung (PPC 15-25 Prozent des Umsatzes) und Zahlungsabwicklung (1,5 Prozent) hinzu - alles mit Steuern bezahlt, keine Rückerstattung.

Bei einem Jahresumsatz von 45.000 Euro mit 35 Prozent Kosten (19.575 Euro brutto) verliert der Seller etwa 3.700 Euro Vorsteuer, die er nicht zurückbekommt. Das sind 8,2 Prozent des Gesamtumsatzes - eine enorme versteckte Steuerbelastung.

Szenario 2: Dropshipper mit Einzelprodukt

Ein Dropshipper bezieht Waren über einen Supplier und verkauft sie auf eBay oder dem eigenen Shop. Seine Kosten sind niedriger (Wareneinkauf 40 Prozent, Gebühren 10 Prozent, Versand 5 Prozent), aber auch hier fallen Steuern an, die nicht zurückgeholt werden. Bei 60.000 Euro Jahresumsatz und 55 Prozent Kostenquote (33.000 Euro brutto) verliert der Dropshipper etwa 6.270 Euro Vorsteuer.

Regelbesteuerung: Verwaltungsaufwand vs. Steuersparnis

Die Regelbesteuerung nach §19 Abs. 3 UStG bedeutet, dass Unternehmer Umsatzsteuer erheben und abführen, dafür aber Vorsteuerabzüge nutzen. Der Verwaltungsaufwand ist höher, aber die Einsparungen können erheblich sein.

Konkrete Anforderungen bei Regelbesteuerung:

- Monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuererklärung (je nach Umsatzvolumen)
- Korrekte Rechnungsstellung mit Steuernummern und Steuersätzen
- Buchhaltung und Aufbewahrung von Belegen (sechs Jahre)
- Jahresabschluss und Einkommensteuerveranlagung
- Mögliche Betriebsprüfung durch das Finanzamt

Für einen Online-Händler mit 50.000-150.000 Euro Jahresumsatz ist dieser Aufwand überschaubar. Eine einfache Buchhaltungssoftware wie Lexoffice oder Sevdesk kostet 10-30 Euro monatlich. Ein Steuerberater für Grundberatung kostet 800-1.500 Euro pro Jahr. Gegenüber den Einsparungen durch Vorsteuerabzüge ist das rentabel.

Konkrete Rechnung: Ab wann lohnt sich der Wechsel?

Die Entscheidung hängt vom Verhältnis zwischen Umsatz und Kostenquote ab. Eine einfache Faustregel: Wenn die jährliche Vorsteuerrückerstattung größer ist als die Kosten für Buchhaltung und Steuererklärung, lohnt sich der Wechsel.

Beispiel A: Amazon-Seller mit 40 Prozent Kostenquote

Bereits ab 50.000 Euro Jahresumsatz ist der Wechsel zur Regelbesteuerung wirtschaftlich sinnvoll. Bei 80.000 Euro Umsatz sparen Sie über 4.000 Euro pro Jahr - das ist ein neuer Laptop oder zusätzliche Werbebudgets.

Beispiel B: Dropshipper mit 55 Prozent Kostenquote

Bei Dropshippern mit höheren Kostenquoten lohnt sich der Wechsel bereits ab 40.000-50.000 Euro Umsatz. Die Vorsteuer ist ihr größter Hebel.

Besonderheiten: Grenzüberschreitung und OSS-Verfahren

Für Online-Händler mit EU-weitem Versand gibt es eine zusätzliche Komplexität: das

OSS-Verfahren (One-Stop-Shop). Wer Waren in EU-Länder versendet, muss ab bestimmten Schwellenwerten Umsatzsteuer in jedem Zielland abführen - das gilt auch für Kleinunternehmer.

Konkret bedeutet das: Ein Seller, der 15.000 Euro nach Frankreich und 12.000 Euro nach Deutschland verkauft, überschreitet die 22.000-Euro-Grenze nicht, muss aber trotzdem für jedes Land separate Steuererklärungen machen. Das ist komplizierter als Regelbesteuerung mit zentralem Vorsteuerabzug.

Meine Empfehlung: Wer plant, EU-weit zu wachsen, sollte von Anfang an mit Regelbesteuerung starten. Die Umstellung wird sonst zur administrativen Zeitbombe.

Praktische Checkliste: Wechsel zur Regelbesteuerung

Wenn Sie merken, dass die Kleinunternehmerregelung nicht mehr passt, brauchen Sie folgende Schritte:

- Schriftlich beim Finanzamt abmelden: Der Wechsel wird zum nächsten Monatsersten wirksam. Formulieren Sie klar: "Ich möchte die Regelbesteuerung nach §19 Abs. 3 UStG ab [Datum] in Anspruch nehmen."